



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 01.04.2020 (ausgefallen)
– Auszug aus Drucksache 18/7217 –**

**Frage Nummer 15
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Sebastian
Körber**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, bezugnehmend der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Bereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), wie die hygienischen Zustände auf den Rastplätzen, Rastanlagen, Autobahnhöfen etc., insbesondere auf den Sanitäranlagen eingeschätzt werden, was unternommen wird, um ein ausreichendes Angebot an Sanitäranlagen (Toiletten und Duschkabinen), insbesondere für die Transport- und Logistikunternehmen zur Verfügung zu stellen (bitte um Angabe, wie viele Toiletten und Duschanlagen auf wie viele Nutzer kommen) und welche Maßnahmen sie unternimmt, um einen reibungsfreien Ablauf der Bauarbeiten (bitte Unterteilung nach privaten und öffentlich Baustellen) unter Berücksichtigung von Abstandsregelungen etc. sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Wie werden die hygienischen Zustände auf den Rastplätzen, Rastanlagen, Autobahnhöfen etc., insbesondere auf den Sanitäranlagen eingeschätzt, was wird unternommen, um ein ausreichendes Angebot an Sanitäranlagen (Toiletten und Duschkabinen), insbesondere für die Transport- und Logistikunternehmen zur Verfügung zu stellen (bitte um Angabe wie viele Toiletten und Duschanlagen auf wie viele Nutzer kommen)?

Die Autobahndirektionen Süd- und Nordbayern haben alle Tank- und Rastanlagen sowie alle Autohöfe in Bayern abgefahren, um die Angebote und Öffnungszeiten zu erfassen. Das Ergebnis ist, dass die Versorgung gesichert ist. Tank- und Rastanlagen sowie Autohöfe bestehen in der Regel aus zwei Bereichen: Einer Gaststätte und einer Tankstelle mit Shop. Die Gaststätten sind wie alle anderen Gastronomiebetriebe verpflichtet zu schließen. Die Versorgung ist jedoch unabhängig davon gesichert:

Auf den **bewirtschafteten Rastanlagen der Autobahn Tank & Rast GmbH** (Tank & Rast), die über direkte Zu- und Abfahrten an die Autobahn angebunden sind und die auf Grundlage von Konzessionsverträgen mit dem Bund betrieben werden, ist die Versorgung sichergestellt. Das StMB steht hier in engem Kontakt mit der Tank & Rast.

Diese ist aufgrund der bestehenden Konzessionsverträge verpflichtet, auf den rund 70 bewirtschafteten Rastanlagen in Bayern die derzeit erlaubten Angebote aufrecht zu erhalten. Das bedeutet:

- Die Tankstellen an den Autobahnen bleiben geöffnet.
- Die Shops mit ihrem gastronomischen Angebot aus Snacks und einfachen warmen Speisen sowie Getränken stehen zur Verfügung.
- Die Sanitäreinrichtungen (SANIFAIR) der Raststätten sind und bleiben geöffnet und sind bis auf Weiteres frei zugänglich. Das gilt auch für die Fernfahrer-Duschen.

Zusätzlich prüft die Tank & Rast mit eigenen Mitarbeiterteams verstärkt die ordnungsgemäße Sauberkeit der sanitären Einrichtungen. Wo es nötig ist, werden umgehend zusätzliche Reinigungsdienstleister bestellt. Nähere Auskünfte hat die Tank & Rast auf ihrer Homepage (unter <https://tank.rast.de/corona.html>) eingestellt. Sie hat zudem eine Hotline per Telefon (unter der kostenlosen Rufnummer: 0800 9 555 777) oder per E-Mail (kundenservice@tank.rast.de) eingerichtet.

Mit den rund 50 **privaten Autohöfen** in Bayern, die neben den Autobahnen liegen und über die Autobahn-Anschlussstellen angefahren werden, gibt es kein vertragliches Verhältnis. Daher können seitens des Staates keine verpflichtenden Vorgaben zur Versorgung der Verkehrsteilnehmer gemacht werden. Das StMB steht jedoch in engem Kontakt mit der Vereinigung der Deutschen Autohöfe e. V. (VEDA), einer Interessenvertretung der mittelständischen Autohöfe, der zahlreiche Autohöfe angehören. Das Staatsministerium hat die VEDA aktuell gebeten, im gemeinsamen Interesse das Angebot auf den Autohöfen soweit möglich aufrecht zu erhalten und die VEDA-Mitgliedsbetriebe entsprechend zu informieren. Nach unseren Informationen sind die sanitären Einrichtungen auf den Autohöfen weiterhin fast vollständig verfügbar. Nähere Informationen zur Situation auf den Autohöfen hat die VEDA auch auf ihrer Internetseite (unter <https://www.autohof.de>) eingestellt. Demnach sind aktuell auch die Toilettenanlagen bei den großen Autohofketten Deutschlands (die 24-Autohöfe, die EuroRastparks und die Maxi-Autohöfe) kostenlos.

Auch auf den sonstigen Parkplätzen an der Autobahn, den rund 170 PWC-Anlagen in Bayern (PWC = Parkplätze mit WC) bleiben die vorhandenen WC-Anlagen weiterhin frei zugänglich und werden regelmäßig, oft mehrmals am Tag, gesäubert und kontrolliert.

Welche Maßnahmen unternimmt die Staatsregierung, um einen reibungsfreien Ablauf der Bauarbeiten (bitte Unterteilung nach privaten und öffentlichen Baustellen) unter Berücksichtigung von Abstandsregelungen etc. sicherzustellen?

Situation im Bereich öffentlicher Baustellen des Staatlichen Hoch- und Straßenbaus: Das StMB hat am 25.03.2020 die unmittelbar für Bundesmaßnahmen geltenden Inhalte und Empfehlungen des BMI-Erlasses Corona-Pandemie vom 23.03.2020 für den gesamten Baubereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung, d. h. auch für die Landesmaßnahmen, eingeführt.

Nach dem BMI-Erlass hat der Gesundheitsschutz auch bei der Fortführung der Baumaßnahmen Priorität. Auf den Baustellen sind die Gefahren einer Ansteckung mit dem Coronavirus und seiner Verbreitung durch baustellenspezifische Regelungen soweit wie möglich zu minimieren. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Sicherheits- und Gesundheitskoordinator nach § 3 der Baustellenverordnung zu. Es ist sicherzustellen, dass dieser entsprechend tätig wird. Darüber hinaus wird auf die Empfehlungen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft verwiesen. Unter diesen Maßgaben sollen die Baustellen möglichst weiter betrieben werden. Baumaßnahmen sollen erst dann eingestellt werden, wenn behördliche Maßnahmen dazu zwingen

(z. B. Betretungsverbote) oder wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen ein sinnvoller Weiterbetrieb nicht möglich ist (z. B. weil überwiegende Teile der Beschäftigten des Auftragnehmers unter Quarantäne gestellt wurden).

Situation im Bereich privater Baustellen: Die Frage des Infektionsschutzes auf den privaten Baustellen ist keine Frage des Baurechts, sondern der Regeln nach Infektionsschutzgesetz, Katastrophenfall und polizeilicher Kontrolle. Danach dürfen Bauarbeiten im Freistaat fortgeführt werden. Das Infektionsrisiko ist dabei für alle am Bau Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Die derzeitigen Regelungen, nach denen die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolutes Minimum zu reduzieren sind und ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von eineinhalb Metern wo immer möglich eingehalten werden soll, gelten auch für Baustellen. Der Infektionsschutz zwischen den dort Berufstätigen fällt in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften.